

Liturgisches Sekretariat OCist

Liturgische Kommission OCSO

Juristisches Sekretariat OCist

Liturgie in Zisterzienserklöstern

Ein Überblick der wichtigsten liturgierechtlichen Fakten

So wie unsere Zisterzienserklöster auf der ganzen Welt Orte sind, an denen sehr unterschiedliche Menschen und Gruppen zusammentreffen, so haben auch unsere liturgischen Feiern inzwischen Akteure mit recht unterschiedlichen Gewohnheiten, Ausbildungen und Traditionen.

Im Gegensatz zum „zisterziensischen Mythos“ der ursprünglichen Einmütigkeit ist es gut, anzuerkennen, dass „die Einförmigkeit eines Tages Langeweile hervorbrachte“, und dass die gemeinsame Liebe in der Einfachheit uns über legitime Unterschiede hinweg zusammenbringt.

Dennoch müssen wir sorgsam über unsere Gemeinschaft wachen, besonders in unseren Beziehungen zu den Ortskirchen und ihren eigenen liturgischen Praktiken.

Der hier vorgestellte Text „Die Liturgie in Zisterzienserklöstern“, Frucht der Arbeit der gemeinsamen Zisterzienser-Liturgiekommission (CLC, bestehend aus dem O.Cist. und dem OCSO durch Delegation der beiden Generalkapitel), hat als einziges Ziel, diese guten *mutuae relationes* (gegenseitigen Beziehungen) zu fördern.

Das vorliegende Dokument dient der Verwirklichung von echter Gemeinschaft. Was eine solche kennzeichnet und wie sie sich realisieren lässt, zeigt die Überlieferung. Bücher und Amtsträger konkretisieren die Rolle der Kirche als *Mater et Magistra*. Mit deren übergeordneter Autorität müssen die pastoralen Ziele unseres monastischen Lebens und der ihm eigenen Traditionen in eine harmonische Relation gebracht werden.

Echte Gemeinschaft hat folglich eine ekklesiologische Dimension. Sie erfordert das Engagement der Mönche und Nonnen ebenso wie das der Bischöfe und Amtsträger, die sich in den Dienst unserer Gemeinschaften stellen.

Diese Dimension wurde von Papst Franziskus in seinem Apostolischen Schreiben *Desiderio desideravi* vom 29. Juni 2022 in Nr. 31 hervorgehoben: „... Es wäre banal, die Spannungen, die es leider rund um die Feier gibt, als einfache Unterschiede zwischen verschiedenen Empfindungen gegenüber einer rituellen Form zu deuten. Die Problematik ist in erster Linie ekklesiologischer Natur...“.

Die Zeit und die „Macht“ des liturgischen Vorstehens seitens der Kleriker können in unseren zisterziensischen Klostersgemeinschaften eine Quelle des Leidens sein. Wir denken dabei insbesondere an die Nonnen, aber nicht nur an sie, da es auch Brdtergemeinschaften gibt, in denen es mittlerweile keinen priesterlichen Dienst mehr gibt...

Aus diesem Grund haben wir diese Art „Vademecum“ oder „Leitfaden“ sowohl für unsere Gemeinschaften als auch für Priester, Diakone oder Bischöfe, die in unseren Klöstern der Liturgie vorstehen, erstellt. Oberen, Liturgieverantwortlichen, Zeremonienmeistern, Sakristanen, Sakristaninnen und anderen sollte er zur Verfügung stehen.

Es ist sehr nützlich, sich auf die Grundordnung des Römischen Messbuchs (GORM, Nr. 352-363) zu beziehen. Auch wenn viele Elemente dem Ermessen des Priesters überlassen bleiben, muss derjenige, der als Diener kommt, sich bei der Gemeinschaft, der er dienen will, nach der pastoralen Ausrichtung erkundigen, die die Gemeinschaft rechtmäßig gewählt hat. Auf diese Weise trägt er zur Würde der Feier bei, die auch und vor allem die Würde der feiernden Gemeinschaft ist.

Wenn also beispielsweise die Klostersgemeinschaft dem Zelebranten mitteilt, dass es unter der Woche keine Predigt gibt, sollte der Zelebrant dies akzeptieren, da er versteht, dass Mönche und Nonnen ohnehin ein intensives Leben der *Lectio divina* führt und vom Abt oder der Äbtissin eine tägliche Unterweisung erhält. Umgekehrt aber, wenn er den Predigtendienst übernehmen soll, ist es Aufgabe der Gemeinschaft, ihn früh darüber zu informieren und genau anzugeben, welche Feier an diesem Tag stattfindet und mit welchen Schriftstellen sie verbunden ist – vor allem, wenn die ausgewählten Lesungen oder das Fest für den Zelebranten und die feiernde Gemeinschaft nicht ganz dieselben sind...

„Eine wohlabgestimmte Gestaltung und Durchführung der Riten trägt viel dazu bei, die Herzen der Gläubigen für die Teilnahme an der Eucharistie zu bereiten.“ (GORM, Ende Nr. 352).

Damit in allem Gott verherrlicht werde...

Die Mitglieder der Zisterzienser-Liturgiekommission

Abbazia di Valserena, September 2024

A. Vorbemerkung:

Mit diesem kurzen Überblick soll geholfen werden, die rechtliche Struktur und die liturgischen Kompetenzen innerhalb der zisterziensischen Orden besser zu verstehen. Dieser Überblick beschränkt sich auf jene Klöster, die im lateinischen römischen Ritus feiern und somit nach dem CIC¹ organisiert sind². Alle Referenzen aus liturgischen Büchern beziehen sich stets auf die lateinische *Editio typica*, die mitunter von den landessprachlichen Ausgaben abweichen kann.

Der vorliegende Text ist eine Orientierungshilfe für alle, die dieses Thema betrifft. Sie ist ein Arbeitspapier der gemeinsamen liturgischen Kommission OCist-OCSO und kein offizielles Dokument des Ordens.

B. Rechtliche Verfasstheit der zisterziensischen Orden:

Die zisterziensischen Orden (*Ordo Cisterciensis* OCist und seine Kongregationen & *Ordo Cisterciensis strictioris observantiae* OCSO) sind monastische Religioseninstitute³ päpstlichen Rechts,⁴ die weitgehend eine klerikale Struktur aufweisen und in den jeweiligen Konstitutionen auch teilweise explizit als Klerikale Institute bezeichnet werden.

¹ Can. 1 CIC. Alle hier zitierten Kanones beziehen sich auf den CIC/1983.

² Die Angaben aus den Konstitutionen des OCist gelten nicht für den OCSO und umgekehrt. Sie können teilweise als Inspiration dienen. Hierzu beachte man sorgfältig die Quellen in den Fußnoten.

³ Can. 588 – 2. Can. 596 – 1. Obere und Kapitel der Institute haben über die Mitglieder die im allgemeinen Recht und in den Konstitutionen umschriebene Vollmacht. § 2. In den klerikalen Ordensinstituten päpstlichen Rechts besitzen sie überdies kirchliche Leitungsgewalt sowohl für den äußeren als auch für den inneren Bereich.

⁴ Vgl. Can. 589.

Der Generalabt OCist ist Oberster Leiter (*supremus moderator*) des OCist und in all jenen Klöstern des OCist, die keiner Kongregation angehören⁵. Der Generalabt OCSO ist der Oberster Leiter (*supremus moderator*) seines Ordens des OCSO⁶. In den Klöstern des OCist, die einer Kongregation angehören, übernimmt der jeweilige Abtpräses (bzw. Äbtissin Präsidentin) die Funktion des Obersten Leiters (*supremus moderator*)⁷. Für einige Klöster wurde ein Vaterabt (*pater immediatus*) ernannt (oder er ist es von Amts wegen)⁸, der eine gewisse Zwischenfunktion zwischen der Leitung des Ordens bzw. der Kongregation und den jeweiligen Klöstern – gemäß den Regelungen der Konstitutionen – übernimmt.

Der Leiter eines selbständigen/unabhängigen Klosters *sui iuris* ist: Der Abt, die Äbtissin, der Administrator, die Administratorin, der Konventualprior, die Konventualpriorin. Sie üben das Amt des Höheren Oberen (*superior maior*) aus⁹. Abhängige Klöster (Priorate oder Residenzen) werden von einem Hausoberen bzw. einer Hausoberin (*Klaustralprior* bzw. *Klaustralpriorin*) geleitet, jedoch immer nach Maßgabe des zuständigen höheren Oberen. Sie alle ordnen gemäß den Bestimmungen der Konstitutionen¹⁰ die Liturgie in ihrem Zuständigkeitsbereich, unter Berücksichtigung der liturgischen Normen der Universalkirche, des Generalkapitels und dem Eigenrecht des Ordens, sowie der Bischofskonferenz und des Diözesanbischofs^{11, 12}.

Wie alle Ordensgemeinschaften sind auch die Zisterzienser Teil der jeweiligen Ortskirche, in der sie ihre besondere monastische Berufung leben¹³. Die *Carta Caritatis* regelt seit Jahrhunderten die rechtliche Grundstruktur der Zisterzienser durch Generalkapitel, Filiation und Visitation. Mit der päpstlichen Bestätigung erkannte die Kirche die gebührend autonome Struktur des Ordens an¹⁴. Dies wurde in den ersten Jahrzehnten des Ordens durch weitere Bullen mehrfach bestätigt und erweitert. Somit wurde schrittweise das erreicht, was man später *Exemption* nannte und heute für nahezu alle Ordensgemeinschaften gilt: sie sind herausgenommen aus der Jurisdiktion der Diözesanbischofe¹⁵. Dies wurde zuletzt vom Zweitem Vatikanischen Konzil definiert wurde¹⁶. Dementsprechend sieht der

⁵ Vgl. Konstitutionen OCist art. 79.

⁶ Vgl. c. 82.6, Konstitutionen OCSO.

⁷ Vgl. Can. 1405 – § 2. Vgl. Konstitutionen OCist art. 36

⁸ Vgl. Konstitutionen OCist art. 46.

⁹ Can. 620: „Höhere Obere sind jene, die ein ganzes Institut oder eine Provinz oder einen ihr gleichgestellten Teil desselben oder eine rechtlich selbständige Niederlassung leiten; desgleichen deren Stellvertreter. Dazu kommen der Abtprimas und der Obere einer monastischen Kongregation, die jedoch nicht die ganze Vollmacht haben, die das allgemeine Recht den höheren Oberen zuteilt“. Can. 596: „In den klerikalen Ordensinstituten päpstlichen Rechts besitzen sie überdies kirchliche Leitungsgewalt sowohl für den äußeren als auch für den inneren Bereich.“

¹⁰ Vgl. Can. 596.

¹¹ Vgl. Konstitutionen OCSO C.ST 17.1.A.

¹² Kann man zwischen mehreren Möglichkeiten in der Liturgie wählen, so soll immer nach pastoralen Erwägungen und den Erfordernissen der konkreten Gemeinschaft entschieden werden. Wenn es sich um von der Kirche approbierte liturgische Texte für unseren Orden handeln, ist angeraten diesen den Vorzug zu geben.

¹³ Vgl. Konstitutionen OCSO C.32.

¹⁴ Vgl. Can. 586 i.V.m. Can. 593. Sowohl die *Carta Caritatis*, als auch die heutigen Rechtsnormen (vgl. Can. 733 – §1) sehen im Falle einer Klosterneugründung eine schriftliche Zustimmung des Diözesanbischofs vor. Damit wird implizit auch das dem Orden eigene Recht anerkannt.

¹⁵ Vgl. *Einleitung zu den Bullen* in: BREM H., ALTERMATT A. (Hg.), Einmütig in der Liebe, Die frühesten Quellentexte von Cîteaux, Langwaden 1998, 219-229.

¹⁶ „Die Exemption, durch die der Papst oder eine andere kirchliche Obrigkeit die Ordensleute an sich zieht und von der Jurisdiktion der Bischöfe ausnimmt, betrifft vor allem die innere Ordnung der Verbände. Dadurch soll erreicht werden, dass in ihnen alles besser aufeinander abgestimmt und verbunden ist und so für das Wachstum und den Fortschritt im klösterlichen Lebenswandel gesorgt ist; ferner, dass der Papst über sie zum Besten der gesamten Kirche verfügen kann, eine andere zuständige Obrigkeit jedoch zum Wohle der Kirchen des eigenen Jurisdiktionsbereiches. Diese Exemption schließt jedoch nicht aus, dass die Ordensleute in den einzelnen Diözesen der Jurisdiktion der Bischöfe nach Maßgabe des Rechtes unterstehen, soweit die Verrichtung ihres

CIC in can. 678, § 1 vor: „Die Ordensleute unterstehen der Gewalt der Bischöfe, denen sie in treu ergebenem Gehorsam und mit Ehrerbietung begegnen müssen, in dem, was die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke betrifft¹⁷“. „Dem Papst und den Bischöfen wollen wir als den Nachfolgern der Apostel Gehorsam und Ehrerbietung entgegenbringen und ihnen Hilfe leisten, soweit wir es unter Beachtung unserer Berufung können und müssen“¹⁸.

C. Die ekklesiologische Dimension der bischöflichen Liturgie:

Das Amt des Bischofs im Leben der Ortskirche ist – obgleich es auch ein juristisches ist – allem voran ein ekklesiologisches¹⁹, womit die Bischofsliturgie zum herausragendsten und sichtbarsten Ausdruck der inneren sakramentalen Verfasstheit der Kirche²⁰ wird: „Im Bischof sehe man den Hohenpriester seiner Herde, von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt. Daher sollen alle das liturgische Leben des Bistums, in dessen Mittelpunkt der Bischof²¹ steht, besonders in der Kathedralkirche, aufs höchste wertschätzen; sie sollen überzeugt sein, dass die Kirche auf eine vorzügliche Weise dann sichtbar wird, wenn das ganze heilige Gottesvolk voll und tätig an denselben liturgischen Feiern, besonders an derselben Eucharistiefeier, teilnimmt: in der Einheit des Gebets und an dem einen Altar und unter dem Vorsitz des Bischofs, der umgeben ist von seinem Presbyterium und den Dienern des Altars^{22, 23}“

„Die Feier der Eucharistie ist ein Handeln Christi und der Kirche, das heißt des heiligen Volkes, unter dem Bischof geeint und geordnet. Daher geht sie den ganzen Leib der Kirche an, macht ihn sichtbar und wirkt auf ihn ein; seine einzelnen Glieder aber kommen mit ihr auf verschiedene Weise in Berührung, je nach der Verschiedenheit der Stände, Aufgaben und der tatsächlichen Teilnahme“²⁴. „Auf diese Weise macht das christliche Volk, ‚das auserwählte Geschlecht, die königliche

Hirtendienstes und die geregelte Seelsorge dies verlangen“ (II. Vat. Ökum. Konzil, Dekret *Christus Dominus*, über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, Nr. 35.3.). Vgl. dazu auch a.a.O. Nr. 33 – 35.

¹⁷ Der Canon steht im Zusammenhang mit dem Apostolat. Es geht nicht primär um die Feier der Liturgie in einer Klostersgemeinschaft, sondern um die Fälle, dass Ordensleute in der Diözese Liturgie feiern. Wenn sie z. B. in einer Pfarre der Diözese Liturgie feiern („öffentliche Abhaltung“, d. h. z. B. in einer Kirche, somit den Gläubigen zugänglich, und nicht in einer Klausurkapelle), müssen sie dem Ritus der Universalkirche folgen und nicht nach den approbierten Eigenriten.

Im CIC kommt das Wort *Exemption* nicht vor, nur *eximere potest*, vgl. Can. 591.

¹⁸ Erklärung des Generalkapitels 2000 des Zisterzienserordens (OCist), Nr. 125.

¹⁹ Vgl. Apostolisches Schreiben *Vicesimus Quintus Annus* von Papst Johannes Paul II., Nr. 9: Das Konzil hat schließlich in der Liturgie eine Epiphanie der Kirche selbst sehen wollen: Sie ist Kirche im Gebet. In der Feier des göttlichen Kultes bringt die Kirche zum Ausdruck, was sie ist: eine heilige, katholische und apostolische Kirche. Sie offenbart sich als eine entsprechend jener Einheit, die ihr von der Dreifaltigkeit her zukommt, [Vgl. Römisches Meßbuch, Präfation für die Sonntage im Jahreskreis, VIII.] vor allem wenn das heilige Volk Gottes ‚an derselben Eucharistiefeier teilnimmt: in der Einheit des Gebetes und an dem einen Altar und unter dem Vorsitz des Bischofs, der umgeben ist von seinem Presbyterium und den Dienern des Altars‘ [*Sacrosanctum Concilium*, Nr. 41.]. Nichts darf in der Liturgie diese Einheit der Kirche sprengen oder beeinträchtigen! [...] Die Kirche [sich schließlich] in der Liturgie als apostolisch, weil der Glaube, den sie bekennt, auf dem Zeugnis der Apostel gründet; weil sie in der Feier der Geheimnisse, die vom Bischof, dem Nachfolger der Apostel, oder von einem in der apostolischen Sukzession geweihten Diener als Vorsteher geleitet wird, treu das weitergibt, was sie von der apostolischen Überlieferung empfangen hat; weil der Kult, den sie Gott erweist, sie in Pflicht nimmt, das Evangelium in der Welt auszubreiten.

²⁰ Diese liturgisch-ekklesiologische Funktion des bischöflichen Dienstes kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass Diözesanbischöfe (und Kardinäle) das exklusive Recht haben in Kirchen bestattet zu werden (vgl. can. 1242).

²¹ Gemeint ist hier der Diözesanbischof.

²² Vgl. Ignatius von Antiochien, *Ad Magn.* 7; *Ad Phil.* 4; *Ad Smyrn.* 8: ed. F. X. Funk, a. a. O. I 236 266 281.

²³ II. Vat. Ökum. Konzil, Konst. über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Art. 41.

²⁴ Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Konst. über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Art. 26.

Priesterschaft, der heilige Stamm, das Volk, das Gott sich erworben hat²⁵, seine organische und hierarchische Ordnung sichtbar. Darum haben alle, seien sie geweihte Amtsträger oder gläubige Laien, in der Ausübung ihres Amtes oder ihrer Aufgabe nur das und all das zu tun, was ihnen zukommt²⁶²⁷.

D. Zuständigkeiten:

Aufgrund der genannten juristischen Strukturen und der ekklesiologischen Grundlagen ergeben sich für die Feier der Liturgie in Zisterzienserklöstern folgende Zuständigkeiten:

I. Diözesanbischof (bzw. Diözesanadministrator oder Apostolischer Administrator) = Ortsordinarius²⁸ (innerhalb seiner Diözese):

- a. „Ist der Bischof²⁹ bei einer Messe anwesend, wo das Volk versammelt ist, ist es höchst angemessen, dass er selbst die Eucharistie feiert und die Priester als Konzelebranten in der heiligen Handlung um sich versammelt. Das geschieht nicht, um die äußere Feierlichkeit des Ritus zu erhöhen, sondern um das Mysterium der Kirche klarer herauszustellen, die das ‚Sakrament der Einheit‘³⁰ ist“³¹.
- b. Er leitet die klösterlichen Liturgien, wenn er dazu eingeladen wird. Dabei kann er die bischöflichen Pontifikalien nutzen (einschließlich des Palliums, sofern es ihm zusteht). Andere Bischöfe können die Pontifikalien nur nutzen, wenn es ihnen der Diözesanbischof gestattet hat³².
- c. Er trägt die Sorge für den öffentlich gefeierten Gottesdienst³³ gemäß den Normen der Kirche³⁴ und erlässt liturgische Bestimmungen³⁵ (ggf. gemeinsam mit der Bischofskonferenz).
- d. „Dem Diözesanbischof steht es zu, in der ihm anvertrauten Kirche innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit Normen für den Bereich der Liturgie zu erlassen, an die alle gebunden sind.“³⁶
- e. „Kirchen und Kapellen, die von den Gläubigen ständig besucht werden [...], kann der Diözesanbischof [...] visitieren [...]. Wenn der Diözesanbischof etwa Missstände entdeckt hat, kann er nach ergebnislos gebliebener Mahnung des Ordensoberen kraft eigener Autorität selbst Vorkehrungen treffen“³⁷.
- f. Er spendet das Sakrament der Weihe, wenn er dazu eingeladen wurde und ein Entlassschreiben des Oberen vorliegt³⁸.

²⁵ Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Konst. über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Art. 14.

²⁶ Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Konst. über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Art. 28.

²⁷ *Institutio Generalis Missalis Romani*, Nr. 91.

²⁸ Auch der Papst, Generalvikar und der jeweilige Bischofsvikar werden als „Ortsordinarius“ bezeichnet (vgl. Can. 134). Wenn es im Folgenden um liturgische Funktionen geht, ist hier der Diözesanbischof bzw. Diözesanadministrator gemeint. Die höheren Oberen in klerikalen Ordensinstituten päpstlichen Rechtes sind zwar „Ordinarien“ aber keine „Ortsordinarien“.

²⁹ Der Text spricht hier allgemein vom „Bischof“ – es ist also nicht zwingend auf den Diözesanbischof begrenzt, wenngleich es auf ihn in besonderer Weise anzuwenden ist.

³⁰ Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Konst. über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Art. 26.

³¹ *Institutio Generalis Missalis Romani*, Nr. 92.

³² Vgl. can 390.

³³ Can. 678 – § 1; vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Konst. über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Art. 22 – §§ 1-2.

³⁴ Vgl. Can. 839 – § 2.

³⁵ Vgl. Can. 733 – § 4

³⁶ Can. 838.

³⁷ Can. 683. Vgl. hierzu auch Instruktion *Redemptionis sacramentum* vom 25. März 2025, Nr. 176-188.184.

³⁸ Vgl. Can. 1019 – 1, sofern der Diözesanadministrator, Generalvikar oder die Bischofsvikare im Range eines Bischofs sind.

- g. Sofern sich eine Kirche im Eigentum des Klosters befindet, ernennt der Diözesanbischof den Kirchenrektor auf Vorschlag des hohen Oberen³⁹.
- h. Er gibt seine schriftliche Zustimmung zur Errichtung von Kirchen⁴⁰.
- i. Segnungen, deren Bedeutung die Klostergemeinschaft übersteigen und für das religiöse Leben der Ortskirche relevant sind, sind für gewöhnlich dem Bischof reserviert, der sich aber vertreten lassen kann⁴¹.
- j. Er weiht⁴² Kirchen, Kapellen⁴³ und Altäre⁴⁴, und segnet Kirchen⁴⁵ sofern er diese Aufgabe nicht an einen anderen Bischof, Abt oder Priester delegiert⁴⁶.
- k. Er ist bei Neubauten, Renovierungen und Ausstattungen von sakralen Gebäuden einzubeziehen und kann diesbezügliche Richtlinien erlassen⁴⁷.
- l. Er segnet Friedhöfe, sofern er diese Aufgabe nicht an einen anderen Bischof, Abt oder Priester delegiert⁴⁸.
- m. Er befindet über die Vorgehensweise nach der Schändung von Heiligen Orten⁴⁹.
- n. Er krönt ein Marienbild, sofern er diese Aufgabe nicht an einen anderen Bischof, Abt oder Priester delegiert⁵⁰.
- o. Er segnet neugewählte Äbte und Äbtissinnen, sofern nicht die jeweils zuständigen Generaläbte dazu eingeladen wurden. Er kann diese Vollmacht auch anderen Bischöfen oder Äbten delegieren⁵¹.
- p. Er regelt die Feier der Wortgottesdienste, die in bestimmten Fällen an die Stelle der Messfeier treten können⁵².
- q. Die (Feierliche) Profess nimmt immer der Obere der Gemeinschaft entgegen bzw. sein Stellvertreter. Ist er kein Priester, werden die priesterlichen Vollmachten in der Regel vom zuständigen Abtpräses/Vaterabt wahrgenommen, der auch den Diözesanbischof dazu ermächtigen kann⁵³.
- r. Er weiht und segnet die Heiligen Öle, die in der klösterlichen Liturgie verwendet werden⁵⁴.
- s. Er spendet das Sakrament der Firmung, sowie delegiert Äbte oder Priester damit⁵⁵.
- t. Er stellt die Beichtvollmacht für seine ganze Diözese aus, die dann überall gilt, sofern der Abt dies nicht untersagt⁵⁶. Jeder Ortsordinarius kann für seinen Zuständigkeitsbereich die Beichtvollmacht wiederrufen⁵⁷.

³⁹ Vgl. Can. 557 – § 2.

⁴⁰ Vgl. Can. 1215 – 3. Der Diözesanbischof ist im Can. 1215 ausdrücklich erwähnt, d. h. der Generalvikar bräuchte dazu ein Spezialmandat (vgl. Can. 134 – 3).

⁴¹ Vgl. *De Benedictionibus, editio typica* (1984), Nr. 16-19.

⁴² Für die „einfache“ Segnung dieser liturgischen Orte gelten andere rechtliche Regelungen und liturgische Riten, als für die „feierliche“ Weihe, die dem Bischof zusteht.

⁴³ Vgl. Can. 1207; vgl. Die Weihe einer Kirche, Pastorale Einführung Nr. 2.

⁴⁴ Vgl. Die Feier der Altarweihe, Pastorale Einführung, Nr. 12.

⁴⁵ Vgl. Can. 1207.

⁴⁶ Zur Delegation im Allgemeinen vgl. Can. 131 – §§ 1 – 3 Can. 142 – §§ 1 – 2.

⁴⁷ Vgl. *Institutio Generalis Missalis Romani*, Nr. 292.

⁴⁸ Vgl. *De Benedictionibus, editio typica* (1984), Nr. 839.

⁴⁹ Vgl. Can. 1211

⁵⁰ Vgl. Die Feier der Krönung eines Marienbildes, Pastorale Einführung Nr. 8.

⁵¹ Vgl. Die Weihe des Abtes, Einführung Nr. 2; vgl. Die Weihe der Äbtissin, Einführung Nr. 2.

⁵² Vgl. Can. 1248. Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Konst. über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Art. 35.4.

⁵³ Vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 100.

⁵⁴ Vgl. Can. 847 – 1; Die Feier der Ölweihen, Pastorale Einführung Nr. 6.

⁵⁵ Vgl. Can. 882.

⁵⁶ Vgl. Can. 969.

⁵⁷ Vgl. Can. 974.

- u. Er bestellt Priester zu Exorzisten⁵⁸.
- v. Er gestattet Aufbewahrungsorte des Allerheiligsten⁵⁹.
- w. Er ordnet die öffentliche Verehrung der Eucharistie, wie die Fronleichnamsprozession⁶⁰.
- x. Er wird namentlich im Hochgebet genannt, ggf. zusammen mit seinen Weihbischöfen⁶¹.
- y. Er erteilt Zisterzienser-Priestern die Vollmacht nach dem Missale Romanum 1962 die Messe zu zelebrieren und bestimmt dafür Ort und Zeit⁶².
- z. Mit der Ausnahme der Weihespendung werden in einer Territorialabtei all diese genannten Rechte vom Abt wahrgenommen oder von ihm delegiert⁶³.

II. Der Generalabt:

- a. Er steht für gewöhnlich den wichtigsten Gottesdiensten im Leben des Ordens selber vor.
- b. Er erfreut sich des Gebrauches der Pontifikalien in allen Klöstern des Ordens, ohne dass er dazu eine Erlaubnis erbitten muss, auf Dauer seiner Amtszeit⁶⁴.
- c. Er beauftragt zu Lektorat und Akolythat, sofern er vom jeweiligen eigenen Oberen darum gebeten wurde⁶⁵.
- d. Er hat die Vollmacht neue Äbte/Äbtissinnen zu segnen⁶⁶.
- e. Im OCist: Er gibt liturgische Bücher in Druck, die im ganzen Orden verwendet werden⁶⁷.
- f. Im OCSO: Er dispensiert mit seinem Rat eine Gemeinschaft von einen oder zwei kleinen Horen⁶⁸.

III. Der Abtpräses bzw. Vaterabt bzw. *Pater Immediatus*:

- a. In Klöstern, in denen der Obere kein Priester ist, übernimmt der Abtpräses bzw. Generalabt die Funktion des Ordinarius und somit stehen ihm folgende Aufgaben zu:
 - i. Er stellt das Dekret zur Profanisierung von Kirchen und Kapellen aus⁶⁹.
 - ii. Er gestattet weitere Aufbewahrungsorte des Allerheiligsten, jedoch nur aus einem gerechten Grund⁷⁰.
 - iii. Er dispensiert in Einzelfällen vom Stundengebet⁷¹. Ansonsten fällt dies in die Kompetenz des Abtpräses bzw. Vaterabts bzw. *Pater Immediatus*.
- b. Er steht für gewöhnlich den wichtigsten Gottesdiensten im Leben der ihm anvertrauten Klostersgemeinschaft selber vor, sofern dazu nicht den Generalabt oder Ortsbischof eingeladen werden.

⁵⁸ Vgl. Can. 1172 – 1.

⁵⁹ Vgl. Can. 934 – 1 2°. Nur wenn nicht ohnehin Can. 608 erfüllt ist.

⁶⁰ Vgl. Can. 944.

⁶¹ Vgl. *Institutio Generalis Missalis Romani*, Nr. 149.

⁶² *Motu Proprio Traditiones custodes* von Papst Franziskus vom 16. Juli 2021, Art. 3 §§ 2 – 4.

⁶³ Vgl. Can. 370.

⁶⁴ Vgl. *Motu proprio Pontificalia insignia* von Papst Paul VI. zur Reform des Gebrauchs der Pontifikalinsignien vom 21. Juni 1968, Nr. 3. Auch, wenn die Pontifikalinsignien von einer Person geführt werden, die die Bischofsweihe nicht empfangen hat, so hat dies immer in der Weise zu erfolgen, die im *Cæremoniale Episcoporum* beschrieben wird (vgl. *Motu proprio Pontificales ritus* von Papst Paul VI. über die Vereinfachung der Pontifikalriten und -insignien vom 21. Juni 1968, Einleitung i.V.m. Nr. 38-39).

⁶⁵ Vgl. Konstitutionen des Zisterzienserordens, art. 85 – b.

⁶⁶ Vgl. Konstitutionen des Zisterzienserordens, art. 85 lit. a; *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 203.

⁶⁷ Vgl. Konstitutionen des Zisterzienserordens, art. 83 lit. g.

⁶⁸ Vgl. Konstitutionen des Zisterzienserordens der strengen Observanz, ST 19.2.C.

⁶⁹ Vgl. Can. 1212.

⁷⁰ Vgl. Can. 936.

⁷¹ Vgl. Can. 85. Vgl. Konstitutionen OCSO ST 19.2.B. Vgl. . II. Vat. Ökum. Konzil, Konst. über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Art. 97.

- c. Er erfreut sich des Gebrauches der Pontificalien in allen ihm anvertrauten Klöstern, ohne dass er dazu eine Erlaubnis erbitten muss, auf Dauer seiner Amtszeit⁷².
- d. Die Feierliche Profess nimmt immer der Obere der Gemeinschaft entgegen bzw. sein Stellvertreter. Ist er kein Priester, werden die priesterlichen Vollmachten in der Regel vom zuständigen Abtpräses/Vaterabt wahrgenommen, der auch den Diözesanbischof dazu ermächtigen kann⁷³.
- e. So es die Konstitutionen vorsehen, leitet er die Wahl⁷⁴ eines Abtes bzw. einer Äbtissin, sowie bestätigt und installiert den/die Erwählte/n – in diesem Fall steht er auch der Feier der Votivmesse zum Heiligen Geist vor⁷⁵.
- f. So es die Konstitutionen vorsehen, führt er die Regularvisitation durch. Während der Zeit der Visitation nimmt er den Platz des Abtes im Chor und Kapitel ein⁷⁶.

IV. Der Abt (bzw. Administrator, Konventualprior) mit Priesterweihe = Ordinarius:

- a. Er ist der erste Liturge der Klostersgemeinschaft und steht daher für gewöhnlich den wichtigsten Gottesdiensten im Kirchenjahr (z.B. österliches Triduum)⁷⁷ und im Leben der Klostersgemeinschaft (z.B. Festgottesdienste) sowie deren Mitgliedern (z.B. Professfeier)⁷⁸ selber vor, sofern er dazu nicht den Generalabt oder Ortsbischof einlädt oder an andere Priester delegiert.
- b. Der Hausobere hat sicherzustellen, dass jedes Mitglied der Gemeinschaft den Beichtvater frei wählen kann⁷⁹.
- c. Er ist zuständig, jeglichen Priestern die Befugnis zur Entgegennahme der Beichten seiner Untergebenen und anderer, die Tag und Nacht in einem Haus des Klosters leben, zu verleihen⁸⁰. Unter bestimmten Fällen hat er die Beichtvollmacht zu widerrufen⁸¹.
- d. Er erteilt bzw. verweigert nach Maßgabe des Rechtes die Erlaubnis in einer Kirche oder Kapelle des Klosters die Eucharistie zu feiern, Sakramente zu spenden oder andere kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen⁸².

⁷² Vgl. Motu proprio *Pontificalia insignia* von Papst Paul VI. zur Reform des Gebrauchs der Pontificalinsignien vom 21. Juni 1968, Nr. 3. Auch, wenn die Pontificalinsignien von einer Person geführt werden, die die Bischofsweihe nicht empfangen hat, so hat dies immer in der Weise zu erfolgen, die im *Cæremoniale Episcoporum* beschrieben wird (vgl. Motu proprio *Pontificales ritus* von Papst Paul VI. über die Vereinfachung der Pontificalriten und -insignien vom 21. Juni 1968, Einleitung i.V.m. Nr. 38-39).

⁷³ Vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 203; *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 100, 116f.; vgl. Konstitutionen OCSO (Nonnen) C.74.3.; vgl. Konstitutionen OCist Art. 32 lit. m.

⁷⁴ Can. 170: „Eine Wahl, deren Freiheit auf irgendeine Weise tatsächlich beeinträchtigt war, ist von Rechts wegen ungültig.“

⁷⁵ Vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 199-215.

⁷⁶ Vgl. *Rituale Cisterciense*, Lérins 1892, 558.

⁷⁷ Der Ordenstradition entsprechend steht der Abt jedenfalls folgenden Liturgien („in feierlicher Weise“) vor: (1) Messfeier: Hochfest der Geburt des Herrn, Österliches Triduum, Hochfest Pfingsten, Maria Aufnahme in den Himmel, alle gebotenen feierlichen Totengedenken. (2) Segnungen: der Kerzen (2. Februar), der Asche (Aschermittwoch), der Zweige (Palmsonntag), des Feuers (Osternacht). (3) Vesper: Hochfest der Geburt des Herrn, Hochfest der Erscheinung des Herrn, Hochfest Christi Himmelfahrt, Hochfest Pfingsten, Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel, Hochfest Kirchweihe. (4) Sonstige: Fußwaschung/Mandatum (Gründonnerstag), Besprengung der Mitglieder der Gemeinschaft mit Weihwasser (täglich nach der Komplet). Vgl. *Rituale Cisterciense*, Lérins 1892, 415-416, 575.

⁷⁸ Vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 102f., 108f., 116f.

⁷⁹ Vgl. Can. 630 – § 1-2.

⁸⁰ Vgl. Can. 969 – § 2.

⁸¹ Vgl. Can. 974.

⁸² Vgl. Can. 561.

- e. Er dispensiert in Einzelfällen vom Stundengebet⁸³.
- f. Er ordnet den Gottesdienst der Klostersgemeinschaft und achtet auf dessen würdigen Vollzug gemäß den Vorgaben der Kirche.
- g. Er erfreut sich des Gebrauches der Pontifikalien im eigenen Kloster, darüber hinaus auch in allen Klöstern des Ordens, nach Maßgabe des Hausoberen⁸⁴.
- h. er kleidet Novizen ein und nimmt Professen entgegen, sofern er dies nicht delegiert⁸⁵.
- i. Er erteilt seinen Mitbrüdern die Beauftragungen zum Lektorat bzw. Akolytat⁸⁶.
- j. Er leitet Teile der Exequien gem. *Rituale Cisterciense*, sofern er dies nicht delegiert⁸⁷.
- k. Er trägt Sorge für das Totengedächtnis in seiner Gemeinschaft⁸⁸.
- l. Er gibt seine Zustimmung zur Errichtung von Kapellen⁸⁹.
- m. Segnungen, deren Bedeutung für das religiöse Leben der Klostersgemeinschaft von besonderer Bedeutung sind, nimmt für gewöhnlich der Abt vor, der sich aber vertreten lassen kann⁹⁰.
- n. Er segnet Kapellen und Altäre im Kloster⁹¹.
- o. Er segnet Glocken im Kloster, sofern er für diese Aufgabe nicht den Bischof, einlädt⁹².
- p. Er segnet neue Ordenshäuser, sofern er für diese Aufgabe nicht den Generalabt oder Bischof einlädt⁹³.
- q. Er stellt das Dekret zur Profanisierung von Kirchen und Kapellen aus⁹⁴.
- r. Er gestattet weitere Aufbewahrungsorte des Allerheiligsten, jedoch nur aus einem gerechten Grund⁹⁵.

V. Die Äbtissin (bzw. Administratorin, Konventualpriorin, bzw. ein Abt etc. ohne Priesterweihe):

- a. Äbtissinnen und Äbte ohne Priesterweihe erfreuen sich des Gebrauches der Pontifikalien⁹⁶ in der eigenen Klosterkirche, sowie in allen Klöstern des Ordens, nach Maßgabe des Hausoberen⁹⁷.
- b. Sie erteilt bzw. verweigert nach Maßgabe des Rechtes die Erlaubnis in einer Kirche oder Kapelle des Klosters die Eucharistie zu feiern, Sakramente zu spenden oder andere kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen⁹⁸.

⁸³ Vgl. Can. 85. Vgl. Konstitutionen OCSO ST 19.2.B. Vgl. . II. Vat. Ökum. Konzil, Konst. über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Art. 97.

⁸⁴ Vgl. Motu proprio *Pontificalia insignia* von Papst Paul VI. zur Reform des Gebrauchs der Pontifikalinsignien vom 21. Juni 1968, Nr. 3. Auch, wenn die Pontifikalinsignien von einer Person geführt werden, die die Bischofsweihe nicht empfangen hat, so hat dies immer in der Weise zu erfolgen, die im *Cæremoniale Episcoporum* beschrieben wird (vgl. Motu proprio *Pontificales ritus* von Papst Paul VI. über die Vereinfachung der Pontifikalriten und -insignien vom 21. Juni 1968, Einleitung i.V.m. Nr. 38-39).

⁸⁵ Vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 203; *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 116 f.

⁸⁶ Vgl. Motu proprio *Ministeria quaedam* von Papst Paul VI. durch das einige Bestimmungen bezüglich der Weihestufe des Diakonates erlassen werden, vom 15. August 1972, Nr. IX.

⁸⁷ Vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 155-193.

⁸⁸ Vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 195-198.

⁸⁹ Vgl. Can. 1224.

⁹⁰ Vgl. *De Benedictionibus, editio typica* (1984), Nr. 16-19.

⁹¹ Vgl. Can. 1207. Für die Segnung dieser liturgischen Orte gelten andere rechtliche Regelungen und liturgische Riten, als für die feierliche Weihe, die dem Bischof zusteht.

⁹² Vgl. *De Benedictionibus, editio typica* (1984), Nr. 1036.

⁹³ Vgl. *De Benedictionibus, editio typica* (1984), Nr. 518.

⁹⁴ Vgl. Can. 1212.

⁹⁵ Vgl. Can. 936.

⁹⁶ D.h.: Pektorale, Ring und Stab, nicht jedoch die Mitra.

⁹⁷ Vgl. Motu proprio *Pontificalia insignia* von Papst Paul VI. zur Reform des Gebrauchs der Pontifikalinsignien vom 21. Juni 1968, Nr. 3.

⁹⁸ Vgl. Can. 561.

- c. Die Hausobere hat sicherzustellen, dass jedes Mitglied der Gemeinschaft den Beichtvater frei wählen kann⁹⁹.
- d. Sie ordnet den Gottesdienst der Klostersgemeinschaft und achtet auf dessen würdigen Vollzug.
- e. Sie kleidet Novizinnen ein und nimmt Professen entgegen, wenn sie dies nicht delegiert¹⁰⁰.
- f. Segnungen, deren Bedeutung für das religiöse Leben der Klostersgemeinschaft von besonderer Bedeutung sind, kann auch die Äbtissin vornehmen, die sich aber vom Abtpräses, dem Vaterabt oder einem Priester bzw. Diakon vertreten lassen kann¹⁰¹.
- g. Sie besprengt die Mitglieder der Gemeinschaft mit Weihwasser (täglich nach der Komplet).¹⁰²
- h. Sie leitet Teile der Exequien, wenn kein Priester zur Verfügung steht gem. *Rituale Cisterciense*¹⁰³.
- i. Sie trägt Sorge für das Totengedächtnis in Ihrer Gemeinschaft¹⁰⁴.
- j. Sie dispensiert in Einzelfällen vom Stundengebet, wenn dies in den jeweiligen Konstitutionen ausdrücklich vorgesehen ist¹⁰⁵. Ansonsten fällt dies in die Kompetenz des Abtpräses bzw. Vaterabts bzw. *Pater Immediatus*¹⁰⁶.

VI. Auswärtige bzw. emeritierte Generaläbte, Äbte und Äbtissinnen:

- a. Sie erfreuen sich des Gebrauches der Pontificalien¹⁰⁷ in allen Klöstern des Ordens, nach Maßgabe des Hausoberen¹⁰⁸.

VII. Der Pfarrer (in seinem Pfarrgebiet):

- a. Er gibt die Erlaubnis für die Feier des Sakraments der Ehe¹⁰⁹ in der Klosterkirche.
- b. Er spendet die erste heilige Kommunion¹¹⁰.

VIII. Kirchenrektor¹¹¹:

- a. „Ohne Erlaubnis des Rektors oder eines anderen rechtmäßigen Oberen ist es niemandem gestattet, in der Kirche die Eucharistie zu feiern, Sakramente zu spenden oder andere kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen; diese Erlaubnis ist nach Maßgabe des Rechts zu gewähren oder zu verweigern“¹¹².

⁹⁹ Vgl. Can. 630 – § 1-2.

¹⁰⁰ Vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 203; *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 116 f.

¹⁰¹ Vgl. *De Benedictionibus, editio typica* (1984), Nr. 16-19.

¹⁰² Vgl. *Rituale Cisterciense* Lérins 1892, 416.

¹⁰³ Vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 155-193.

¹⁰⁴ Vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 195-198.

¹⁰⁵ Vgl. Can. 85.

¹⁰⁶ Vgl. Can. 85. Vgl. Konstitutionen OCSO ST 19.2.B. Vgl. . II. Vat. Ökum. Konzil, Konst. über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Art. 97.

¹⁰⁷ Für Personen ohne Priesterweihe sind dies: Pektorale, Ring und Stab, nicht jedoch die Mitra.

¹⁰⁸ Vgl. *Motu proprio Pontificalia insignia* von Papst Paul VI. zur Reform des Gebrauchs der Pontificalinsignien vom 21. Juni 1968, Nr. 4. Dies gilt auch für Titularäbte.

¹⁰⁹ Can. 1108.

¹¹⁰ Vgl. Can. 914.

¹¹¹ Kirchenrektoren sind nur in öffentlich zugänglichen Kirchen (vgl. can. 1214) und nicht in privaten oder beschränkt zugänglichen Kapellen (can. 1223) zu bestellen. Er wird vom Diözesanbischof ernannt. Wenn die Kirche dem Kloster gehört, hat der Ordinarius das Vorschlagsrecht (vgl. can. 557 – § 2). In einer Kirche, die zugleich Pfarrkirche ist, übernimmt diese Funktion der vom Bischof ernannte Pfarrer (can. 570). Klosterkirchen können keinen Kirchenrektor haben (Vgl. can. 556). In Klosterkirchen bzw. Kapellen des Klosters werden die Aufgaben des Kirchenrektors im Wesentlichen vom Oberen wahrgenommen (vgl. can. 561).

¹¹² Can 561.

- b. „Der Kirchenrektor ist verpflichtet, unter der Autorität des Ortsordinarius [Diözesanbischof] sowie unter Beachtung der rechtmäßigen Statuten und der wohlerworbenen Rechte dafür zu sorgen, dass die gottesdienstlichen Handlungen nach den liturgischen Normen und den Vorschriften der Canones in der Kirche würdig vorgenommen, Verpflichtungen getreu erfüllt und das Vermögen gewissenhaft verwaltet werden; er hat für die Instandhaltung und Sauberkeit der heiligen Geräte und des Gotteshauses Sorge zu tragen und dafür, dass nichts geschieht, was mit der Heiligkeit des Ortes und der dem Hause Gottes gebührenden Ehrfurcht in irgendeiner Weise unvereinbar ist“¹¹³.
- c. Er trägt Verantwortung, dass jeder Priester, der dies wünscht die Heilige Messe in der Kirche feiern kann¹¹⁴.

IX. Priester, die im Kloster der Liturgie vorstehen und die Sakramente spenden (z.B. Spiritual, Hausgeistlicher, Kaplan, etc.):

- a. Sie feiern die Gottesdienste und spenden die Sakramente unter Wahrung der hier genannten Grundsätze und in Zusammenarbeit mit dem Hausoberen bzw. der Hausoberin. Sie mischen sich in keiner Weise in die Leitung der Gemeinschaft und deren inneren Angelegenheiten ein¹¹⁵.
- b. Es ist unentbehrlich, dass sie sich in rechter Weise auf die Liturgie vorzubereiten, besonders auf etwaige Einführungen, Homilien und Ansprachen. Die Abläufe der Feiern und die Auswahl bestimmter Elemente geschehe stets im Einvernehmen der Klostergemeinschaft und zu ihrem geistlichen Nutzen¹¹⁶.
- c. „Die Gläubigen haben das Recht, den Gottesdienst gemäß den Vorschriften des eigenen, von den zuständigen Hirten der Kirche genehmigten Ritus zu feiern [...]“¹¹⁷. Die Priester hüten sich vor eigenmächtigen Anpassungen und liturgischen Experimenten.
- d. Beichtpriester und geistliche Begleiter mögen beachten:

¹¹³ Can 562.

¹¹⁴ Can 903: „Ein Priester ist zur Zelebration zuzulassen, auch wenn er dem Rektor der Kirche nicht bekannt ist, sofern er ein Empfehlungsschreiben seines Ordinarius bzw. seines Oberen vorlegt, das höchstens vor einem Jahr ausgestellt wurde, oder wenn vernünftigerweise anzunehmen ist, dass er bezüglich der Zelebration keinem Hindernis unterliegt.“

¹¹⁵ „Der Kaplan der Nonnen. Gemäß den Normen Can. 567 und 630 soll der Vaterabt nach Rücksprache mit der Äbtissin und den Nonnen dem Ortsordinarius einen Mönch des Ordens, der über die notwendigen liturgischen und pastoralen Kenntnisse verfügt, als Kaplan und ordentlichen Beichtvater vorschlagen. Diese Konsultation der Gemeinschaft soll zu bestimmten Zeiten wiederholt werden. Dieser Priester genießt kraft seines Amtes die in Can. 566 § 1 genannten Befugnisse. Bei der Zelebration der Liturgie arbeitet er mit der Äbtissin und der Gemeinschaft zusammen. Er mischt sich in keiner Weise in die Leitung der Gemeinschaft ein. Soweit möglich, hält der Kaplan Kontakt zu seiner eigenen Gemeinschaft oder zu einer anderen Gemeinschaft von Mönchen“ (Konstitutionen des Zisterzienserordens der strengen Observanz, C. 76).

¹¹⁶ „Die pastorale Wirksamkeit der Feier wird größer sein, wenn die Texte der Lesungen, Orationen und Gesänge den Erfordernissen, der inneren Vorbereitung und der Eigenart der Teilnehmer, soweit dies möglich ist, in geeigneter Weise entsprechen. Das erreicht man, indem man die vielfachen Auswahlmöglichkeiten in angemessener Weise nutzt, die nachfolgend beschrieben werden. Der Priester hat also bei der Vorbereitung der Messe mehr auf das gemeinsame geistliche Wohl des Volkes Gottes als auf seine eigenen Vorlieben zu achten. Er sei sich auch bewusst, dass eine solche Auswahl der Teile im Einvernehmen mit denen vorgenommen werden muss, die eine Aufgabe bei der Feier wahrnehmen, die Gläubigen eingeschlossen, und zwar bei den Dingen, die sie selbst unmittelbar betreffen. Da vielfache Auswahlmöglichkeiten hinsichtlich der verschiedenen Teile der Messe angeboten werden, müssen der Diakon, die Lektoren, der Psalmsänger, der Kantor, der Kommentator, die Schola, jeder für seinen Teil vor der Feier genau wissen, welcher Text, der ihnen zukommt, genommen wird; nichts soll gewissermaßen aus dem Stegreif geschehen. Eine wohlabgestimmte Gestaltung und Durchführung der Riten trägt viel dazu bei, die Herzen der Gläubigen für die Teilnahme an der Eucharistie zu bereiten“ (*Institutio Generalis Missalis Romani*, Nr. 352).

¹¹⁷ Can. 214.

- i. „Die Gläubigen haben das Recht, [...] der eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt“¹¹⁸.
- ii. „Alle Gläubigen haben das Recht, ihren Lebensstand frei von jeglichem Zwang zu wählen“¹¹⁹.
- iii. Der Can. 630 über die freie Wahl des Beichtvaters und alle kirchlichen Vorgaben zur Vorbeugung von geistigen und sexuellen Missbrauch sind genauestens einzuhalten.

X. Die Klostersgemeinschaft

- a. Die klösterliche Liturgie wird tagtäglich von den Mitgliedern der Gemeinschaft gefeiert¹²⁰. Diese soll daher gut vorbereitet und in Harmonie gefeiert werden, damit sie zur Quelle der Kraft und Auferbauung¹²¹ aller wird und nicht zum Anlass von Ärger und Spaltungen¹²².
- b. Die ganze Gemeinschaft mühe sich eifrig und kontinuierlich um eine solide liturgische Bildung¹²³. „Wir können zwei Aspekte unterscheiden: die Bildung zur Liturgie hin und die Bildung von der Liturgie her“¹²⁴.
- c. Jede Klostersgemeinschaft hat deren einmalige liturgische Kompetenz, sie ist eingeladen diese stets zu erweitern und zu vertiefen, besonders durch die persönliche geistliche Erfahrung aber auch durch die praktische und/oder akademische Fortbildung¹²⁵.
- d. Es ist begrüßenswert, wenn die Vielfalt der liturgischen Dienste von der Gemeinschaft wahrgenommen werden kann¹²⁶. Anderenfalls suche man geeignete Personen von außerhalb.
- e. Es ist sehr zu begrüßen, dass auch der liturgische Dienst im Altarraum und in Professionen von Schwestern in liturgischer Kleidung übernommen wird. Diese können hierfür auch zu Lektorinnen Akolythinnen beauftragt werden. Dieser Dienst ist Vertiefung und Ausgestaltung ihrer Taufberufung, sowie eine Manifestation des Leibes Christi¹²⁷ und hat nicht das geringste mit Klerikalismus oder Feminismus zu tun.

¹¹⁸ Can. 214.

¹¹⁹ Can. 219.

¹²⁰ „§ 1. Die erste und vorzügliche Verpflichtung aller Ordensleute hat in der Betrachtung der göttlichen Dinge und in der ständigen Verbindung mit Gott im Gebet zu bestehen. § 2. Die Mitglieder sollen möglichst täglich am eucharistischen Opfer teilnehmen, den heiligsten Leib Christi empfangen und den im Sakrament gegenwärtigen Herrn anbeten. § 3. Sie sollen sich der Lesung der Heiligen Schrift und dem betrachtenden Gebet widmen, sollen unbeschadet der für Kleriker geltenden Verpflichtung des can. 276, § 2, n. 3 gemäß den Bestimmungen des Eigenrechts das Stundengebet würdig feiern und andere Übungen der Frömmigkeit verrichten. § 4. Der Gottesmutter, dem Vorbild und Schutz allen geweihten Lebens, sollen sie besondere Verehrung, auch durch den Rosenkranz, entgegenbringen. § 5. Die jährlichen Zeiten der geistlichen Einkehr haben sie gewissenhaft einzuhalten. Can. 664 — Die Ordensleute sollen in der Hinwendung des Herzens zu Gott verweilen, auch täglich ihr Gewissen erforschen und häufig das Bußsakrament empfangen“ Can. 663-664.

¹²¹ Vgl. RB 39,9; 39,12; 42,3; 47,3; 53,9

¹²² Vgl. *Institutio Generalis Missalis Romani*, Nr. 95.

¹²³ „Für die Amtsträger und für alle Getauften ist die liturgische Bildung in ihrer ersten Bedeutung nicht etwas, das man ein für alle Mal als erledigt betrachten kann: Da die Gabe des gefeierten Geheimnisses unser Erkenntnisvermögen übersteigt, muss diese Verpflichtung sicherlich die ständige Weiterbildung eines jeden begleiten und zwar mit der Demut der Kleinen, die eine Haltung ist, die zum Staunen einlädt“ (Apostolisches Schreiben *Desiderio Desideravi* von Papst Franziskus über die liturgische Bildung des Volkes Gottes vom 29. Juni 2022, Nr. 38.).

¹²⁴ Apostolisches Schreiben *Desiderio Desideravi* von Papst Franziskus über die liturgische Bildung des Volkes Gottes vom 29. Juni 2022, Nr. 34.

¹²⁵ Vgl. Apostolisches Schreiben *Desiderio Desideravi* von Papst Franziskus über die liturgische Bildung des Volkes Gottes vom 29. Juni 2022, Nr. 35.

¹²⁶ Vgl. *Institutio Generalis Missalis Romani*, Nr. 114.

¹²⁷ Vgl. *Institutio Generalis Missalis Romani*, Nr. 91.

- f. Der Obere / die Oberin der Gemeinschaft ordne alles so, dass sie die volle, tätige und fruchtbare Teilnahme der aller Gemeinschaftsmitglieder und der übrigen Gläubigen gewährleistet ist und alles in Ruhe und gemäß der kirchlichen Ordnung geschehen kann.
- g. Es ist aufs höchste zu empfehlen, dass sich der Obere / die Oberin sich diesbezüglich laufend mit der Gemeinschaft über die gemeinsame Liturgie austauscht und eine liturgische Kommission einrichtet, die ihn / sie in der liturgischen Verantwortung unterstützt. Diese sollte fachkundige Gemeinschaftsmitglieder enthalten wie: Organist, Kantor, Musiker, Künstler, Sakristan, Zeremoniär, Liturgiker, etc. Eine Zusammenarbeit mit der liturgischen Kommission des Ordens und der Diözese kann sinnvoll sein.
- h. Jede Gemeinschaft übt ein liturgisches Apostolat aus, dessen Wert für die Kirche nicht hoch genug bewertet werden kann. Menschen diverser Herkunft und Prägung werden von der klösterlichen Liturgie angezogen, manchmal werden sie auch behutsam eingeladen. Die Mitfeier des Gottesdienstes sollte daher immer allen offenstehen. Man achte auf eine Atmosphäre der Offenheit und Herzlichkeit. Es muss unser aller Anliegen sein, dass auch ihnen eine volle, tätige und fruchtbare Feier möglich ist, daher führe man sie bei Bedarf in Sinn und Gehalt der Feier ein. Man biete Hilfen zur Mitfeier an. Man unternehme alles, was helfen kann, damit Gott lebendig erfahren werden kann¹²⁸.
- i. Die Gemeinschaft ist angehalten stets offen für berechtigte Wünsche und Anregungen der Kleriker zu sein¹²⁹, sowie sie in deren pastoralen wie praktischen Aufgaben bestmöglich zu unterstützen, damit der gemeinsame Gottesdienst in Harmonie und Freude gefeiert werden kann und zur geistigen Auferbauung des ganzen Volkes Gottes dient.

E. Die Eigenart zisterziensischer Liturgie:

Unter Berücksichtigung des oben Genannten, ist für die Feier der zisterziensischen Liturgie sowohl das Universalrecht, als auch das Eigenrecht anzuwenden; es sind die wesentlichen Elemente der zisterziensischen Lebensweise und Spiritualität zu berücksichtigen, wie es im Folgenden dargestellt ist¹³⁰.

Für die Feier der Heiligen Messe gestand der Heilige Stuhl unseren Orden folgende Eigenriten zu:

„Es wird die Erlaubnis gewährt, sich das aktuelle Römische Messbuch (einschließlich der verändernden Anpassungen) zu eigen zu machen, wobei berücksichtigt werden sollen:

- der Zisterzienserkalender¹³¹

¹²⁸ Vgl. Allgemeine Einführung in das Stundengebet Nr. 273: „Das Stundengebet [und die gesamte klösterliche Liturgie] ist ja nicht primär als schönes Denkmal einer vergangenen Zeit anzusehen, das möglichst unverändert bewahrt werden muss, um Bewunderung zu erwecken. Vielmehr kann es auf neue Weise wieder aufleben, neue Bedeutung gewinnen und zum Zeugnis einer lebendigen Gemeinschaft werden“. Daher achte man darauf, dass sich die Gäste nicht wie Zuschauer in einer Vorführung fühlen, sondern als Teilnehmer am Gottesdienst.

¹²⁹ Vgl. RB 61,4.

¹³⁰ Eine liturgische oder rechtliche Gewohnheit einer Gemeinschaft, einer Kongregation oder des Ordens bedarf immer der Genehmigung des Gesetzgebers, um die Kraft eines Gesetzes zu erlangen (vgl. Can. 23). Das bedeutet konkret, dass die bloße Berufung auf die „Haustradition“ oder „Ordenstradition“ nicht ausreicht um gewisse Praktiken zu rechtfertigen, die im Widerspruch zu den gültigen und approbierten liturgischen Büchern oder Konstitutionen stehen.

¹³¹ „Der Kalender jeder einzelnen Kirche enthält außer den Eigenfeiern des Bistums bzw. der Ordensfamilie die jeder Kirche eigenen Feiern, die im Verzeichnis der liturgischen Tage angegeben sind; außerdem die Feier eines Heiligen, wenn dessen Leichnam in der betreffenden Kirche beigesetzt ist. Die Mitglieder von Ordensgemeinschaften verbinden sich mit der Gemeinschaft der Ortskirche durch die Mitfeier der Kirchweihe der Kathedrale, der Hauptpatrone des Ortes und des übergeordneten Gebietes, in welchem sie ansässig sind“ (*Calendarium Romanum* 1969: 52 c). Der jeweils gültige Ordenskalender ist im liturgischen Direktorium/Ordo für

- Je nach Wunsch einige besondere Elemente aus der Zisterziensertradition und zwar:
 - Texte aus dem alten zisterziensischen Messbuch, die sich im neuen Römischen Messbuch nicht finden. Wenn nötig, sollen sie in rechtmäßiger Weise bestätigt werden.¹³²
 - Folgende Riten während der Messfeier:
 - eine tiefe Verneigung anstelle der Kniebeuge, die im Römischen Messbuch vorgeschrieben ist;
 - der Brauch, zum Evangelium das große Kreuzzeichen zu machen,
 - der Brauch, einige Riten unter Stillschweigen zu vollziehen, beispielsweise das Küssen des Evangeliars oder die Händewaschung,
 - der alte Brauch, Wein und Wasser im Kelch vorzubereiten, bevor sie zum Altar getragen werden“¹³³.

Mit der Approbation des *Rituale Cisterciense* (Langwaden 1998)¹³⁴ hat der Heilige Stuhl den Zisterziensern das Recht eingeräumt einige Elemente der Liturgie in anderer Weise zu feiern, als dies in den offiziellen Büchern des römischen Ritus (*Editio typica* bzw. den landessprachlichen Übersetzungen) geregelt ist. Im speziellen betrifft das die folgenden Elemente:

- Feier der Karwoche¹³⁵
- Feier der Einkleidung und Ordensprofess: Die Feierliche Profess nimmt immer der Obere der Gemeinschaft entgegen bzw. sein Stellvertreter. Ist er kein Priester, werden die priesterlichen Kompetenzen in der Regel vom zuständigen Vaterabt wahrgenommen¹³⁶.
- Feier der Krankensalbung¹³⁷
- Feier des Bußsakramentes¹³⁸
- Wahl, Bestätigung und Installation sowie Segnung der Äbte/Äbtissinnen¹³⁹. Hier ist besonders hervorzuheben:
 - Die Wahl, Bestätigung und Installation werden von der Person vorgenommen, die in den Konstitutionen vorgesehen ist.
 - Die Segnung erteilt der Diözesanbischof oder der Generalabt¹⁴⁰. Die Entscheidung darüber liegt beim zu Segnenden¹⁴¹.

jedes Jahr publiziert, woran man sich zu halten hat. Sind liturgische Gedenktage fakultativ entscheidet der Hausobere was gefeiert wird.

„Wenn die Messe mit dem Volk gefeiert wird, hat sich der Priester an das Kalendarium der Kirche zu halten, in der er zelebriert“ (*Institutio Generalis Missalis Romani*, Nr. 354a). „Besteht die Möglichkeit, zwischen einem Gedenktag im Generalkalender und einem Gedenktag des Diözesan- oder Ordenskalenders zu wählen, ist dem Gedenktag des Partikularkalenders, sofern keine besonderen Gründe vorliegen und gemäß der Tradition, der Vorzug zu geben“ (*Institutio Generalis Missalis Romani*, Nr. 355).

¹³² Diese Texte müssen allerdings einen besonderen zisterziensischen Bezug haben (z.B. eine Oration an einen zisterziensischen Heiligen).

¹³³ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung Prot. 525/70 vom 8. Juni 1971.

¹³⁴ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung Prot. 578/95/L bzw. Prot. 629/95/L vom 19. Oktober 1995.

¹³⁵ Vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 44-84.

¹³⁶ Vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 97-154.

¹³⁷ Vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 93-98.

¹³⁸ Vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 92.

¹³⁹ Vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 199-215.

¹⁴⁰ Diözesanbischof bzw. Abt können diese Aufgabe auch an andere Bischöfe oder Äbte delegieren.

¹⁴¹ Vgl. Konstitutionen des Zisterzienserordens, art. 85 – a; *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 203.

- Bei der Segnung der Äbtissin wird – anders als in der *editio typica* – ein Hirtenstab überreicht¹⁴².
- Feier der Exequien¹⁴³
- Struktur und Feier der Stundenliturgie, sowie deren Psalmenschemata¹⁴⁴

Darüber hinaus ist es den Zisterziensern von alters her wichtig, bei der Feier deren Liturgie folgendes zu beachten:

- Der hl. Benedikt schreibt in seiner Regel „**Dem Gottesdienst soll nichts vorgezogen werden**“¹⁴⁵. Daraus ergibt sich, dass Aktivitäten, Sitzungen, Arbeiten, pastorale Tätigkeiten, usw. so organisiert werden, dass der gemeinsame der Klostersgemeinschaft Gottesdienst zu seiner stets gleichen Zeit gehalten werden kann.
- Das Zweite Vatikanische Konzil fordert: „Die Riten mögen den **Glanz edler Einfachheit** an sich tragen und knapp, durchschaubar und frei von unnötigen Wiederholungen sein. Sie seien der Fassungskraft der Gläubigen angepasst und sollen im Allgemeinen nicht vieler Erklärungen bedürfen“¹⁴⁶. Dies gilt für zisterziensische Liturgie seit langem und wurde besonders auch für die Architektur und liturgische Kunst angewandt, indem man zwar edle Materialien wählte, jedoch nie die edelsten¹⁴⁷ und sich auch einer **nüchternen Formsprache** bediente, die der schlichten Ornamentik den Vorzug vor der Bildsprache gibt.¹⁴⁸
- Stundengebet und Messfeier sind in Zisterzienserklöstern üblicherweise durch ein **hohes Maß an Gesang** ausgezeichnet. Singt man den gregorianischen Choral, bedient man sich üblicherweise der Choraltradition des Ordens. Oder man singt in der Landessprache und den dafür üblichen Melodien.
- Im zisterziensischen Leben nehmen das **Schweigen** und die **Stille**, aber auch die **Texte der Heiligen Schrift** und des **Gottesdienstes** einen besonders wichtigen Platz ein: Daher werden die Orgel und andere Instrumente sparsam eingesetzt, die Vorbereitung der Liturgie geschieht in Stille. Das Schweigen ist besonders in der Sakristei, der Kirche und im Kreuzgang von großer Bedeutung.
- In vielen Klöstern wird dem Konvent und der feiernden Gemeinde die **Kommunion unter beiden Gestalten** gereicht¹⁴⁹.
- In vielen Gemeinschaften werden die klösterlichen Gottesdienste für die **alten und kranken Mitglieder** in die Krankenzimmer übertragen, um diesen die Möglichkeit zu Mitfeier zu ermöglichen. Für gewöhnlich wird ihnen auch täglich die Kommunion ans Krankenbett gebracht. Dies möge bei der Feier der Liturgie berücksichtigt werden.
- Die **Konzelebration** der anwesenden Priester ist in der **Konventmesse** der Normalfall: „Unter den Messen aber, [...] kommt ein besonderer Rang der Konventmesse zu, die Teil des täglichen Offiziums ist [...] Wenn diese Messen auch keine besondere Form der Feier aufweisen, ist es doch höchst angemessen, sie mit Gesang zu halten, vor allem mit der **vollen Teilnahme aller Mitglieder der jeweiligen Ordensgemeinschaft**. In ihnen haben darum die Einzelnen die ihrer

¹⁴² Vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 203; vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 215.

¹⁴³ Vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 155-198.

¹⁴⁴ Vgl. *Rituale Cisterciense*, Langwaden 1998, 25-40.

¹⁴⁵ Regel des hl. Benedikt, Kapitel 43.

¹⁴⁶ II. Vat. Ökum. Konzil, Konst. über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Art. 34.

¹⁴⁷ Im Zusammenhang mit liturgischer Kleidung, Altartuch, Altargerät, Bücher, Skulpturen, Malereien, Kreuze, Glasfenster und Kleidung vgl. *Die frühesten Beschlüsse des Generalkapitels in Cîteaux* in: BREM H., ALTERMATT A. (Hg.), *Einmütig in der Liebe, Die frühesten Quellentexte von Cîteaux*, Langwaden 1998, 125-126, 129, 133, 173.

¹⁴⁸ Vgl. Konstitutionen OCSO C. 27.

¹⁴⁹ Vgl. *Institutio Generalis Missalis Romani*, Nr. 281-287.

Weihe oder Beauftragung entsprechende Aufgabe auszuüben¹⁵⁰. Es empfiehlt sich also, dass alle Priester, [...] so weit als möglich in diesen Messen konzelebrieren. Darüber hinaus können alle zu der entsprechenden Kommunität gehörende Priester, die von Amts wegen verpflichtet sind, zum Wohl der Gläubigen einzeln zu zelebrieren, die Konventmesse oder „Kommunitätsmesse“ am gleichen Tag konzelebrieren¹⁵¹. Es ist nämlich besser, dass Priester, die bei einer Eucharistiefeyer anwesend sind, mit den liturgischen Gewändern bekleidet, den der eigenen Weihe entsprechenden Dienst in der Regel ausüben und folglich als Konzelebranten teilnehmen, sofern sie nicht durch einen gerechten Grund entschuldigt sind. Andernfalls tragen sie die ihnen eigene Chorkleidung¹⁵² [...]“¹⁵³.

F. Schlussbemerkung:

Trotz gründlicher Recherche konnten nicht alle relevanten Quellen konsultiert werden. Auch konnten hier nur allgemeine Regelungen wiedergegeben werden, die im liturgischen Kontext eines Zisterzienserklosters besonders relevant sind. Spezielles Eigenrecht, Privilegien und Dekrete konnten nicht berücksichtigt werden. Deren Gültigkeit wird voll anerkannt und muss gegebenenfalls berücksichtigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Rückfragen, Korrekturen und Ergänzungen können an die „Commissio Liturgica Cisterciensis“ gerichtet werden: liturgia@ocist.org

¹⁵⁰ Daher ist es in den Zisterzienserklöstern üblich, dass alle liturgischen Dienste nach Möglichkeit auf die Mitglieder der Gemeinschaft aufgeteilt werden und innerhalb dieser wechseln.

¹⁵¹ Vgl. Hl. Ritenkongregation, Instr. *Eucharisticum mysterium*, 25. Mai 1967, Nr. 47: AAS 59 (1967) 565.

¹⁵² Das ist bei den Zisterziensern die weiße Kukulie.

¹⁵³ *Institutio Generalis Missalis Romani*, Nr. 114.

Kurzüberblick

Die Zisterzienser

Die zisterziensischen Orden sind monastische (teilweise klerikale) Religioseninstitute päpstlichen Rechts. Deren Äbte und Vateräbte sind Ordinarien. Die Zisterzienser sind Teil der jeweiligen Ortskirche, in der sie ihre besondere monastische Berufung leben und unterstehen der Gewalt der Bischöfe, denen sie in treu ergebenem Gehorsam und mit Ehrerbietung begegnen müssen, in dem, was die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke betrifft. In allen anderen Bereichen sind sie eigenständig Organisiert. Diese eigene Struktur hat Auswirkungen auf die Feier der Liturgie und die damit verbundenen Zuständigkeiten.

Der Diözesanbischof

Im Bischof sehe man den Hohenpriester seiner Herde, von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt. Seine Aufgaben sind u.a.:

- ◆ Er ist erster Liturge der Diözese und ordnet das liturgische Leben in der Diözese.
- ◆ Seine Erlaubnis ist erforderlich für: das Tragen der Pontificalien anderer Bischöfe, das Hören der Beichte (Beichtvollmacht), die Erbauung von Kirchen, die Messfeier nach dem Missale Romanum 1962.
- ◆ Er weiht bzw. segnet: Priester und Diakone, ggf. Äbte und Äbtissinnen, Kirchen, Kapellen, Altäre, Friedhöfe, heilige Öle.
- ◆ Er ist einzubeziehen bei: Neubauten, Renovierungen und Ausstattungen von sakralen Gebäuden

Der Generalabt

- ◆ Er segnet: ggf. Äbte und Äbtissinnen
- ◆ Er beauftragt: Lektoren und Akolythen, wenn er dazu beauftragt wurde
- ◆ So es die Konstitutionen vorsehen, führt er die Regularvisitation durch.

Der Vaterabt

- ◆ Er leitet die Professfeier, wenn der Hausobere kein Priester ist.
- ◆ So es die Konstitutionen vorsehen, leitet er die Wahl eines Abtes bzw. einer Äbtissin, sowie bestätigt und installiert den/die Erwählte/n.
- ◆ So es die Konstitutionen vorsehen, führt er die Regularvisitation durch.

Der Abt (mit Priesterweihe)

- ◆ Er ist erster Liturge der Klostersgemeinschaft und ordnet deren liturgisches Leben. Im eigenen Kloster kann er sich der Pontificalien bedienen (in anderen Klöstern des Ordens nur mit Erlaubnis des Oberen).
- ◆ Er trägt Sorge für: die würdige Feier der Liturgie, die Sicherstellung der freien Wahl der Beichtväter.
- ◆ Seine Erlaubnis ist erforderlich für: das Tragen der Pontificalien anderer Äbte, das Hören der Beichte (Beichtvollmacht) im Klosterbereich, die liturgischen Handlungen in der Klosterkirche, die Weihe von Mitbrüdern (Weiheentlassschreiben), die Dispens vom Stundengebet.
- ◆ Er nimmt Mitglieder in die Gemeinschaft auf und deren Profess entgegen. Er beauftragt sie zu Lektoren und Akolythen und leitet deren Exequien.

- ◆ Er segnet: Kapellen, und alles, was für das Leben der Klostersgemeinschaft von großer Bedeutung ist.

Die Äbtissin bzw. der Abt (ohne Priesterweihe)

- ◆ Sie ist erste Liturgin der Klostersgemeinschaft und ordnet deren liturgisches Leben. Im eigenen Kloster kann sie sich der Pontificalien (Ring, Stab, Pektorale) bedienen.
- ◆ Sie trägt Sorge für: die würdige Feier der Liturgie, die Sicherstellung der freien Wahl der Beichtväter.
- ◆ Ihre Erlaubnis ist erforderlich für: das Tragen der Pontificalien anderer Äbte, die liturgischen Handlungen in der Klosterkirche, die Beauftragung von Lektoren bzw. Akolythen (Entlassschreiben), die Dispens vom Stundengebet.
- ◆ Sie nimmt Mitglieder in die Gemeinschaft auf und deren Profess entgegen und leitet ggf. Teile deren Exequien.

Die diversen Priester

- ◆ Sie feiern die Gottesdienste und spenden die Sakramente unter Wahrung der hier genannten Grundsätze und in Zusammenarbeit mit dem Hausoberen bzw. der Hausoberin. Er mischt sich in keiner Weise in die Leitung der Gemeinschaft ein.

Die Feier der Liturgie in Zisterzienserklöstern

ist besonders deren Eigenrecht und die wesentlichen Elemente der zisterziensischen Lebensweise und Spiritualität zu berücksichtigen. Diese sind unter anderem:

- ◆ Die Berücksichtigung des ordenseigenen Kalenders und der liturgischen Eigentexte (vgl. Messproprium für die Messfeier).
- ◆ Im approbierten Rituale Cisterciense sind einige liturgische Feiern in besonderer Weise ausgestaltet: Karwoche, Aufnahme- und Professriten, Krankensalbung, Bußsakrament, Wahl und Segnung der Äbte und Äbtissinnen, Exequien, Stundenliturgie.
- ◆ Dem Gottesdienst soll nichts vorgezogen werden. Er wird frei von Hektik und meist mit Gesang gefeiert.
- ◆ Einfachheit und Nüchternheit in Sprache, Form und Kunst.
- ◆ In der Konventmesse die aktive Teilnahme der ganzen Klostersgemeinschaft von herausragender Bedeutung. Diese drückt sich u.a. aus in: der Konzelebration der Priester, der Kommunion unter beiden Gestalten, die Einbindung der Konventmitglieder in liturgische Dienste, die Berücksichtigung der Kranken und Alten.